

die Herstellung möglichst gleicher Grundstücke bey diesem Gegenstande durch eine besondere öffentliche Bekanntmachung verfügen zu lassen.

13) Ferner glaubt der getreue Landtag einer auf das Ordnen der Archive und die möglichste Erhaltung der im Großherzogthume noch hie und da aufzufindenden Alterthümer, gerichtete Eingabe erwähnen zu müssen. Ob und in wie weit deren Berücksichtigung möglich sey, ohne daß eine aus landeschaftlichen Mitteln fundirte Kasse dazu in Anspruch genommen werde, überläßt er lediglich dem höchsten Ermeßen.

14) Endlich giebt Ihro K. H. höchstem Ermeßen der getreue Landtag lediglich anheim, ob ein Besuch der Bewohner des Städtchens Berga, im Neustädtischen Kreise und zwar im Amtsbezirk Weyda gelegen: daß sie in Zukunft mit den Städtern und nicht ferner mit den Landbewohnern einen landständischen Abgeordneten wählen dürfen, zu berücksichtigen sey. Es ist darauf gegründet, daß Berga schon im 15ten Jahrhunderte so wie die Stadt Weyda mit allen städtischen Gerechtsamen unumschränkt privilegiert worden wäre.

Hiermit schließt der getreue Landtag unter erneuerter Versicherung seiner tiefsten Verehrung und unwandelbaren Treue.

Der getreue Landtag.

Beilage P. 6.

H ö c h s t e s D e c r e t

die Sanction

- 1) des neuen Steuergesetzes,
- 2) des Regulativ's, die Gegenstände der allgemeinen directen Steuer, und

- 3) des Regulativ's, die Vertheilung der allgemeinen directen Steuer betreffend.

Carl August

ic. ic.

Wir finden durchaus kein Bedenken,

I. dem Uns vorgelegten Entwurf eines neuen Steuergesetzes und den Anträgen, welche dazu der getreue Landtag in seiner unterthänigsten Erklärungsschrift vom 26sten März d. J. ausgesprochen hat, Unsere landesfürstliche Sanction zu ertheilen, mit dem einzigen Zusage, daß unter die von der allgemeinen directen Steuer befreiten Gegenstände, ganz analog andern Begünstigungen des Gesetzes, auch alle bey der errichteten Sparkasse angelegten und von dieser zinsbar weiter verliehenen Kapitalien aufzunehmen sind und mit dem Vorbehalte, eine verhältnißmäßige Herabsetzung (Moderation) der auf Häusern haftenden Grundsteuer da anzuordnen, wo in derselben z. B. bey einem Brauhofe, einem Gasthose, nicht nur das Haus selbst, als solches, sondern zugleich das Gewerbe, welches darin getrieben wird, besteuert worden ist, indem sonst der Eigenthümer eines solchen Besitztums, nach Eintritt der neuen Besteuerung, für sein Gewerbe doppelt angesehen und darum zu gerechten Klagen über Prägravation veranlaßt werden würde.

Hier nächst hat auch

II. das Regulativ, die Gegenstände der allgemeinen directen Steuer und deren Aufnahme in Verzeichnisse betreffend, Unsere landesfürstliche Sanction erhalten, nachdem darin die durch die Erklärungsschrift v. 15ten d. M. gemachten, ständischen Erinnerungen berücksichtigt worden waren.

Und was endlich

III. das Regulativ über die Vertheilung der allgemeinen directen Steuer und die dazu

gehörige Etate, sammt dem Verzeichniß der Gewerbe, anlangt, werden Wir ebenfalls nach dem Inhalte desselben und überhaupt ganz nach der Erklärung des getreuen Landtags verfahren lassen, woneben Wir es nicht übergehen wollen, daß Uns das in dieser Erklärung dem Landschafft-Collegium bewiesene Vertrauen wie im allgemeinen, so in besonderer Hinsicht auf die hier zu behandelnde Sache, sehr erfreulich gewesen ist.

Von den Resultaten des Verfahrens und dem Betrage der darnach für das Jahr 1822. anzulegenden Procent-Abgabe soll der Landtagsvorstand sobald, als nur möglich, in Kenntniß gesetzt werden. 2c.

Weimar, den 17ten April 1821.

Carl August.

Beilage Q. 6.

Höchstes Decret

die Ausgleichung mit Preußen betr.

Carl August

2c. 2c.

In Gemäßheit der Uns, in der unterthänigsten Erklärungsschrift vom 13ten April, angezeigten Wahl des getreuen Landtags, welche Wir sehr gern genehmigen, bestätigen Wir hiermit als Deputirte zur Ausgleichung der ständischen und sonstigen kommunal-Verhältnisse, und zwar für die Thüringischen Enclaven:

den ersten Gehülfen des Land-Marschalls, Obristen und Landrath, Freyherrn von Lynker
und

den Abgeordneten Walz;

und für den Neustädtischen Kreis

den zweyten Gehülfen des Land-Marschalls, Kammerherrn und Hauptmann von Laube
und

den Abgeordneten Burkhardt,

und werden denselben das erforderliche Kommissorium ertheilen. 2c.

Weimar den 16ten April 1821.

Carl August.

Beilage R. 6.

Höchstes Decret

die Ausgleichung älterer Kriegslasten und den Kriegs- und Etapen-Aufwand überhaupt betreffend.

Carl August

2c. 2c.

Auf die Erklärungsschrift des getreuen Landtags vom 12ten d. M., die Vergütung der vom Jahre 1812. an, getragenen Kriegslasten, ingleichen den Kriegs- und Etapen-Aufwand überhaupt betr., deren Inhalt Wir durchgängig genehmigen, eröffnen Wir Unsere Entschliessungen wie folgt:

I. Die von Unserer Haupt-Landschafft-Kasse der Etapen-Kasse vom 1sten October bis zum 31sten December 1818. vorgeschossenen 27608 rthlr. — 2½ pf. bedürfen bey dem nunmehrigen Zusammenhange der Landesklassen einer Wiederbebringung nicht, eben so wenig als sich bey erfolgter Sanction der neuen Steuer-Verfassung des Großherzogthums ein besonderes oder neues Regulativ zu Aufbringung der Kriegskosten- oder Etapen-Aufwände nöthig macht.

II. Die Forderungen der Apotheker Wirthauer und Dammann und des Stadtraths zu Eisenach sollen, so weit sie noch rückständig sind, aus Landesmitteln getilgt und die nebenbey stehenden Passiv-Schulden an 1992 rthlr. 1 gr. 5½ pf. sollen zu den allgemeinen Landesschulden gebracht werden.

Die 192 rthlr. 1 gr. 3½ pf. welche, nach Vertheilung der an den Eisenachischen